

Beilage 854/2006 zum kurzschriftlichen Bericht des Öö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Bericht

**des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport
betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Schulzeitgesetz 1976
geändert wird
(Oö. Schulzeitgesetz-Novelle 2006)**

[Landtagsdirektion: L-222/2-XXVI,
miterl. **Beilage 823/2006**]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Das Bundesgesetz, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird, BGBl. I Nr. 91/2005, enthält die Einführung der 5-Tage-Woche an öffentlichen Pflichtschulen als grundsatzgesetzliche Regelung, die einer Ausführung durch den Landesgesetzgeber bedarf.

Nach den geltenden Bestimmungen des Oö. Schulzeitgesetzes 1976 sind die Samstage für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Pflichtschulen grundsätzlich noch Schultage. Der Landesschulrat für Oberösterreich hat jedoch - gestützt auf dieses Landesgesetz - mit Verordnung den Samstag für die allgemeinbildenden Pflichtschulen ab dem Schuljahr 1997/1998 bis auf Widerruf für schulfrei erklärt. Im Grunde ist daher die 5-Tage-Woche in Oberösterreich bereits umgesetzt.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist aber trotzdem eine landesgesetzliche Ausführung der grundsatzgesetzlichen Vorgaben erforderlich.

Dieses Gesetzesvorhaben umfasst daher im Wesentlichen:

- die generelle Erklärung der Samstage zu schulfreien Tagen für Schülerinnen und Schüler an Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Schulen (Art. I Z. 2);
- die Möglichkeit, bei Vorliegen besonderer regionaler Erfordernisse einen Samstag zum Schultag zu erklären (Art. I Z. 3).

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmung. Eine Mitwirkung von Bundesorganen ist nicht vorgesehen.

II. Kompetenzgrundlage:

Regelungen über die Unterrichtszeit sind Angelegenheiten der äußeren Organisation der öffentlichen Pflichtschulen gemäß Art. 14 Abs. 3 B-VG. In diesen Angelegenheiten ist Bundessache die Gesetzgebung über die Grundsätze und Landessache die Erlassung der Ausführungsgesetze. Diese Kompetenz wird in Anspruch genommen.

III. Finanzielle Auswirkungen

Eine dem Entwurf entsprechende generelle Einführung der 5-Tage-Woche an allgemeinbildenden Pflichtschulen führt zu keinen Mehr- bzw. Minderbelastungen.

IV. EU-Konformität

EU-Vorschriften werden nicht berührt.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft

Ein dem Entwurf entsprechendes Landesgesetz hat keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Schulzeitgesetz 1976 geändert wird (Oö. Schulzeitgesetz-Novelle 2006), beschließen.

Linz, am 23. März 2006

Dr. Aichinger

Obmann

Mag. Stelzer

Berichterstatler

Landesgesetz, mit dem das Oö. Schulzeitgesetz 1976 geändert wird (Oö. Schulzeitgesetz-Novelle 2006)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Schulzeitgesetz 1976, LGBl. Nr. 48, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 56/2004, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zum II. Hauptstück lautet:

"Öffentliche Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie Polytechnische Schulen"

2. § 2 Abs. 4 lit. a lautet:

"a) die Samstage, die Sonntage, die gesetzlichen Feiertage, der Allerseelentag und der 4. Mai;"

3. § 2 Abs. 9 lautet:

"(9) Auf Grund besonderer regionaler Erfordernisse kann der Samstag durch Verordnung des Landesschulrats zum Schultag erklärt werden. Diese Erklärung kann für einzelne Schulen, einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen erfolgen. Vor Erlassung der Verordnung sind die jeweils betroffenen Erziehungsberechtigten, Lehrerinnen und Lehrer sowie der jeweilige gesetzliche Schulerhalter zu hören."

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. September 2006 in Kraft.